GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Service-Telefon: 0180 5 016565 (0,12 EUR/Min.)

Ihre Nachricht vom: 17.01.2005

26.01.2005

Rundfunkgebühren Teilnehmernummer

Sehr geehrter Herr

Sie melden Ihr Fernsehgerät ab, da Sie dieses stillgelegt haben. Die Abmeldung haben wir nicht durchgeführt, weil dafür die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Solange Sie Rundfunkgeräte zum Empfang bereithalten, sind Sie gebührenpflichtig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie die Geräte tatsächlich nutzen. Ein Rundfunkempfangsgerät wird dann zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können (§ 1 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag knüpft die Rundfunkgebührenpflicht nicht daran, dass die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Vielmehr begründet allein das bloße Bereithalten eines empfangstauglichen Rundfunkgeräts (Radio oder Fernsehgerät) die Gebührenpflicht, und zwar

 unabhängig davon, auf welche Art der Empfang der Sendungen zustande kommt (Antennenanlage, Zimmerantenne, Kabel oder Satellit) und

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



26.01.2005

- auch unabhängig davon, welche Programmleistungen (öffentlich-rechtlich oder privat) genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE

Rundfunkgebührenstaatsvertrag